

# **Satzung der Fachschaft Water Science der Universität Duisburg-Essen vom 08.07.2008**

**zuletzt geändert durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 15. Mai 2013**

## **§ 1 Definition**

Der Fachschaftsrat Water Science ist die studentische Vertretung der Fachschaft Water Science. Die Fachschaft Water Science ist der Zusammenschluss aller Studierenden der Studiengänge

- (1) B.Sc. Water Science und
- (2) M.Sc. Water Science

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Alle an der Universität Duisburg-Essen in den unter § 1 genannten Studiengängen ordentlich eingeschriebenen Studierenden sind Mitglieder der Fachschaft Water Science.

## **§ 3 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft sind:

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- (2) Der Fachschaftsrat (FSR)

## **§ 4 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

- (1) Die FSVV ist das oberste Organ einer Fachschaft. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Finanzmittel einer Fachschaft.
- (2) Die FSVV kann einer Fachschaft eine eigene Satzung und Wahlordnung geben. Sie muss in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer FSVV erfolgen. Zum Beschluss und zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer FSVV notwendig.

## **§ 5 Organisation und Sitzung der FSVV**

- (1) Eine FSVV soll mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der FSR ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 5 % der Mitglieder der Fachschaft dieses schriftlich beantragen.
- (3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden einer Fachschaft anwesend sind. Zur FSVV muss unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens eine Woche vorher fachschaftsöffentlich eingeladen werden.
- (4) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FSVV innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber vier Tage später, erneut einberufen werden; diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Das gilt nicht bei Wahlen.

## **§ 6 Aufgaben des Fachschaftsrates (FSR)**

- (1) Mitglied des FSR ist, wer in einem ordentlichen Wahlgang gemäß §7 Absatz 1 gewählt wurde.
- (2) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat und anderen Gremien auf der Ebene des Fachbereichs und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung seiner Finanzmittel verantwortlich.
- (3) In Fragen zu den Finanzen einer Fachschaft haben nur gewählte Mitglieder des betreffenden FSR Stimmrecht.
- (4) Der FSR regelt seine Angelegenheiten, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte selbständig. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten einer Fachschaft beschließen. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und führt diese aus.
- (5) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese sind unverzüglich dem Fachschafts- und Finanzreferat des AStAs bekannt zu geben.
- (6) Die Finanzbeauftragte bzw. der Finanzbeauftragte verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft. Dies hat in einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Form zu geschehen. Sie oder er hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen. Dieses kann höchstens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend geschehen. Für geschäftsführende FSR gelten sinngemäß die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung der Studierendenschaft.
- (7) Der FSR informiert die Fachschaft über Studienangelegenheiten und hochschulpolitische Entscheidungen.
- (8) Der FSR versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Studiensituation der Fachschaft zu verbessern.
- (9) Der FSR sucht die Zusammenarbeit mit anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung.
- (10) Der FSR fördert den sozialen Zusammenhalt der Fachschaft, in Form von Festen und Exkursionen.
- (11) Der FSR hält während der Vorlesungszeit mindestens eine Sitzung in jedem Kalendermonat ab. In der vorlesungsfreien Zeit ist mindestens 1 Sitzung abzuhalten. Datum und Uhrzeit dieser Sitzungen sind mindestens 7 Tage im Voraus fachschaftsöffentlich bekanntzugeben. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Bei Personalfragen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (12) Der FSR muss während des ganzen Jahres eine Ansprechmöglichkeit für die Mitglieder der Fachschaft gewährleisten.
- (13) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des FSR anwesend sind.
- (14) Ein Protokoll jeder FSR-Sitzung ist innerhalb eines Monats anzufertigen. Danach ist es an geeigneter Stelle für alle Mitglieder der Fachschaft zur Einsichtnahme auszulegen.
- (15) Der FSR wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten und eine/n Vertreter/in für die Fachschaftskonferenz sowie deren Stellvertreter/innen. Das jeweilige Amt kann durch den jeweiligen Amtsinhaber niedergelegt werden.
- (16) Der/die Vorsitzende hat den Vorsitz über die FSR-Sitzungen. Er/Sie hat eine Tagesordnung aufzusetzen. Der/die Vorsitzende hat für die öffentliche Bekanntmachung des Sitzungstermins und der öffentlich zu machenden Beschlüsse zu sorgen. Er /sie hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein/e Vertreter/in des FSR

an den Fachschaftskonventsitzungen teilnimmt, bzw. eine entschuldigte Abwesenheit vorliegt.

(17) Die oder der Finanzbeauftragte ist dem FSR und der FVV rechenschaftspflichtig. Bei Neuwahl des FSR und auf Antrag der FVV und/oder des FSR hat der/die Finanzbeauftragte einen Finanzbericht vorzulegen. Der/die Finanzbeauftragte führt über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft sorgfältig Buch. Er ist dafür zuständig, dass beantragte Finanzmittel abgeholt und dass Rechnungen beglichen werden. Er hat seinen Stellvertreter über alle Vorgänge zu informieren.

(18) Der/die Protokollführer/in hat dafür zu sorgen, dass bei jeder Sitzung ein vollständiges Protokoll erstellt und innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Fachschaft zugänglich gemacht wird.

### **§ 7 Wahlen und Amtszeiten des Fachschaftsrates (FSR)**

(1) Die Wahl des Fachschaftsrates (FSR) wird durch die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen (vom 29. Mai 2008, Dritter Abschnitt: Wahlen zu Fachschaftsräten, § 18 Wahlen zu Fachschaftsräten) geregelt.

(2) Die Amtszeit beträgt im Normalfall ein Jahr.

(3) Verzögert sich die Neuwahl, bleibt der ausscheidene Fachschaftsrat 3 Monate geschäftsfähig.

### **§ 8 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung der Fachschaft Water Science sofort in Kraft.

Essen, 15.05.2013